

# FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister

öffentlich	ja	nein	<b>Beratungsvorlage</b>		Anlagen: 5	
	X				Vorlage-Nr. <b>483/21</b>	
<b>1</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über den Neubau eines Hähnchenstalles mit 29.900 Mastgeflügelplätzen in Etelsen, Giersberg</b>					
<b>2</b>	<b>Vorberatung/ Beschlussfassung im</b>			<b>Datum</b>	<b>Punkt</b>	
	Ortsrat Etelsen (vorberatend)			04.03.2021		
	Bau-, Verkehrs- und Friedhofsausschuss (vorberatend)			04.03.2021		
	Verwaltungsausschuss (beschließend)			09.03.2021		
<b>3</b>	<b>Weitere Vorlagen:</b>					
Az. 60/		<b>Amtsleiter</b>		<b>mitzeichnendes Amt</b>	<b>Der Bürgermeister</b>	
Langwedel, 17.02.2021		Herr Goldmann			Herr A. Brandt	

## 4. Beschlussentwurf:

Der Flecken Langwedel erteilt für den Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 29.900 Tierplätzen, drei Futtersilos, fünf Sammelgruben und einem Wärmetauscher, auf dem Grundstück Gemarkung Etelsen, Flur 7, Flurstück 12/1, das Einvernehmen.

## Begründung:

Mit Bauantrag vom 29.03.2020 (Eingang Flecken Langwedel 14.04.2020) wird eine Genehmigung für den Bau eines gewerblichen Hähnchenstalles mit insgesamt 29.900 Tierplätzen beantragt.

Mit Schreiben vom 02.06.2020 hat der Flecken Langwedel sein Einvernehmen aufgrund der fehlenden Angaben zu der verkehrlichen Erschließung sowie Angaben zur Entsorgung des häuslichen Abwassers versagt. Darüber hinaus wurde eine Plausibilitätsprüfung zum Immissionsgutachten beauftragt. Aus Sicht des Gutachters wurden Ansätze des Geruchsgutachtens in Frage gestellt. Daraufhin wurden die Gutachten aktualisiert und mit Datum vom 09.02.2021 durch den Landkreis Verden zur erneuten Stellungnahme vorgelegt. Auch die aktualisierten Gutachten wurden nochmals zur Plausibilitätsprüfung an den Gutachter weitergegeben. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ein Vorhaben den Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 entspricht.

Eine Prüfung der öffentlichen Belange hat im Ergebnis dazu geführt, dass erkennbare Belange (wie z.B. Darstellung im Flächennutzungsplan) nicht entgegenstehen.

Die Erschließung des Vorhabens soll über die K 7 erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Kreisstraße in der Straßenbaulast des Landkreis Verden. Lt. Mitteilung des Landkreises Verden wird eine straßenrechtliche Genehmigung für eine Grundstückszufahrt erteilt.

Da es sich bei diesem Vorhaben um eine gewerbliche Anlage handelt, treffen die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht zu. Aufgrund seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB zu beurteilen.

Danach stellt sich die Frage, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Privilegierung für diesen Standort vorliegen. Diese hängt davon ab, welche Wirkungen von dem Hähnchenmaststall ausgehen und wie diese Wirkungen in der Umgebung empfunden werden. In ländlichen Gemeinden, in denen Tierhaltung in der Regel üblich ist, sind die Wirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eher hinzunehmen als in Stadtgebieten.

In der Stellungnahme vom 02.06.2020 wurde auch darauf hingewiesen, dass der Trinkwasserverband mitgeteilt hat, dass der Grundschutz von 48 m<sup>3</sup>/h Löschwasser für einen Zeitraum von zwei Stunden nicht gewährleistet ist, da die Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle mehr als 300 m beträgt. Der Vorhabenträger plant daher den Brandschutz durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter sicherzustellen.

Zum Thema Abwasser hat der Landkreis mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht das Abwasser des Handwaschbeckens in die Sammelbehälter für Schmutzwasser aus der Stallreinigung eingeleitet werden darf. Dieses Abwasser wird durch ein Fachunternehmen entsorgt.

Wie bei anderen Außenbereichsvorhaben bereits mehrfach diskutiert, sind die Entscheidungsmöglichkeiten des Flecken Langwedel im Genehmigungsverfahren begrenzt. Das gemeindliche Einvernehmen kann nur aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Letztendlich sind aus Sicht des Flecken Langwedel keine rechtlichen Verhinderungsgründe erkennbar, so dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden muss.